

## ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

### Ziele der Planaufstellung

Der zentral im Diepholzer Stadtgebiet gelegene Müntepark wurde ab dem Jahr 2013 abschnittsweise planungsrechtlich gesichert und dafür in drei Teilbereiche gegliedert. Für die beiden nördlichen Abschnitte wurden in den Jahren 2014/2015 Bebauungspläne aufgestellt. Nun soll die Sicherung des letzten Abschnittes im Süden erfolgen. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84B „Müntepark III“ im Parallelverfahren mit der 93. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich des bestehenden Schwimmbades und eine östlich angrenzende Grünfläche. Das Schwimmbad soll gesichert, das Planungsrecht aber auch so gefasst werden, dass eine Weiterentwicklung des Standortes langfristig möglich ist. Auf der angrenzenden Grünfläche soll das Freizeitangebot des Münteparks im öffentlichen Raum erweitert werden. Der Parkcharakter wird erhalten. Ergänzend sollen zusätzliche Freizeitangebote in Form eines Basketballplatzes, eines Pumptracks und einer Calisthenics-Anlage ermöglicht werden. Der *Postdamm* wird als Verkehrsfläche in den Plan aufgenommen, für den ruhenden Verkehr wird eine bestehende Parkplatzfläche berücksichtigt und erweitert.

### Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen zur **93. Änderung des Flächennutzungsplans** bezog sich auf kleinteilige Planinhalte, die im Bebauungsplan oder auf Ebene der Ausbauplanung berücksichtigt werden. Der Landkreis Diepholz brachte die Anregung vor, die für Sportanlagen vorgesehene Fläche innerhalb der Grünbereiche des Münteparks als eigenständige Flächendarstellung in den Plan aufzunehmen. Die Stadt folgte dem und nahm die Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ in die Planzeichnung auf.

Sowohl in der Begründung des FNPs als auch des Bebauungsplans wurden Ergänzungen zu folgenden Themen vorgenommen: die schalltechnische Untersuchung wurde fortgeschrieben und die wesentlichen Ergebnisse übernommen sowie abgewogen; ein Oberflächenentwässerungskonzept wurde erstellt und es wurden Ausführungen zur parallel zum Planverfahren laufenden Diskussion bezüglich eines Umbaus des Freibads zum „Allwetterbad“ in der Begründung ergänzt. Zudem wurden die Ergebnisse einer archäologischen Prospektion in der Begründung ergänzt (lt. Landesamt für Denkmalpflege bestehen damit keine Bedenken mehr) und die Hinweise der Bundeswehr zu Planungen im Umfeld des Fliegerhorsts fortgeschrieben. Nach Stellungnahme des Unterhaltungsverbands Hunte wurde ein Hinweis auf die Gewässerunterhaltung der Hinterlohne in die Begründung aufgenommen (im FNP nur in der Begründung, im B-Plan zeichnerisch als nicht überbaubarer Bereich entlang des Ufers).

Zum **Bebauungsplan Nr. 84 B** gingen folgende, weitere Stellungnahmen ein: Der Landkreis (Untere Naturschutzbehörde) brachte Hinweise zum Erhalt bzw. zu Erhaltungsfestsetzungen weiterer Bäume vor. Es wurden weitere Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt und die Begründung sowie der Umweltbericht erläuternd fortgeschrieben. Zudem wurde ein Hinweis zum Amphibienschutz in der Planzeichnung ergänzt. Die Untere Wasserbehörde wies auf fehlende wasserrechtliche Erlaubnisse im Bereich des Schwimmbades hin. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und in die Unterlagen überführt, die Festsetzung zusätzlicher Flächen war jedoch nicht notwendig. Hinweise zum Brandschutz wurden geprüft und waren grundsätzlich bereits im Plan vorgesehen, es wurde aber ergänzend eine vorhandene Feuerwehrezufahrt klarer dargestellt. Zum Immissionsschutz gingen detaillierte Hinweise zur vorgenommenen schalltechnischen Untersuchung ein, die in den Unterlagen berücksichtigt wurden (siehe oben). Städtebaulich wurde darauf hingewiesen, dass die im Vorentwurf vorgesehene Bezeichnung der Fläche für Sport- und Spielanlagen allgemeiner vorgenommen werden könnte. Diesem Hinweis wurde mit der neuen Zweckbestimmung „Sportanlagen“ gefolgt. Auch ein weiterer Hinweis zur Festsetzung maximaler Bauhöhen und Grundflächen für alle Bereiche wurde berücksichtigt.

Die Hinweise zum Leitungs- und Richtfunkschutz waren bereits im erforderlichen Umfang in den Planunterlagen berücksichtigt, hier mussten keine Anpassungen vorgenommen werden. Nach Hinweis des Verkehrsverbundes wurden ergänzende Ausführungen zur Nahverkehrsanbindung des Plangebiets in die Begründung aufgenommen; zudem wurden die Ergebnisse einer

Ergebnisse der  
Offenlegung der  
Planung

Verkehrsuntersuchung in die Planunterlagen überführt. Auch die Ausführungen zum ruhenden Verkehr wurden fortgeschrieben. Weitere, kleinere Anpassungen umfassten feinsteuernde Maßnahmen wie die geringfügige Anpassung der Baugrenzen und kleinere Korrekturen der Ausgleichsrechnung.

Im Zuge der Offenlegung gingen zu den **Inhalten des Flächennutzungsplans** keine inhaltlich zu berücksichtigenden Stellungnahmen ein. Die vorgebrachten Hinweise betrafen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausbauplanung.

Zum **Bebauungsplan** brachte der Landkreis noch Hinweise zu den Themen Naturschutz, Brandschutz und Immissionsschutz vor. Während die ersten beiden Bereiche aus Sicht der Stadt schon ausreichend in den Unterlagen dargelegt waren, wurden die Ausführungen zum Immissionsschutz noch einmal präzisiert. Inhaltliche Veränderungen ergaben sich nicht, der Sachverhalt und die getroffenen Annahmen werden nur klarer dargestellt. Die weiteren Einwendungen zu den Themen Versorgung/Leitungsschutz/Funk, Kampfmitteln, Boden/Bodendenkmalen und Gewässerunterhaltung waren bereits soweit wie erforderlich in den Unterlagen berücksichtigt bzw. können nur abschließend auf Ausführungsebene berücksichtigt werden. Die Begründung wurde zudem um eine Ausführung zu (weniger geeigneten) Alternativen der Oberflächenentwässerung ergänzt.

Gesamtergebnis  
der Abwägung

In Folge der frühzeitigen Beteiligung wurden die Planunterlagen fortgeschrieben und präzisiert. Das übergeordnete Planziel wurde nicht verändert, lediglich die getroffenen Festsetzungen und Darstellungen kleinteilig angepasst. Im Wesentlichen wurden Ergänzungen der Begründung vorgenommen. Externe Gutachten wurden fortgeschrieben (Immissionsschutz) oder neu ergänzt (Denkmalschutz, Verkehr, Oberflächenentwässerung), lösten jedoch keinen wesentlichen Anpassungsbedarf an den Planinhalten aus.

Die Veröffentlichung erbrachte keine inhaltlichen Änderungen der Planunterlagen.

Damit kann die Stadt ihr verfolgtes Planziel umsetzen. Die getroffenen Festsetzungen sichern das heutige Freibad, die Grün- und Freiflächen des südlichen Münteparks und den südlich anschließenden Parkplatz und ermöglichen deren maßvolle Weiterentwicklung.

Verfahren

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 26.02.2024 eingeleitet. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 84 B „Müntepark III“ und der Feststellungsbeschluss für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans wurden am ..... gefasst.

-----